

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2026 170

Zwischenbescheid vom 24. September 2026

im Hauptverfahren III 2026 152

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
Monica Huber-Landolt, Richterin
lic.iur. Karl Gasser, Richter
lic.iur. Josef Mathis, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____ GmbH

gegen

Baudepartement, Postfach 1250, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Öffentliches Beschaffungsrecht (Neubau Verwaltungs- und
Sicherheitszentrum Kaltbach - Vergabe Bauarbeiten, BKP 379
Tankstelle; aufschiebende Wirkung)

Sachverhalt:

A. Am 6. Mai 2026 schrieb das Hochbauamt Kanton Schwyz auf der Plattform simap.ch im Einladungsverfahren die Bauarbeiten BKP 379 Tankstelle (Planung und Ausführung) aus. Bezüglich Teilnahmebedingungen wurde auf die Dokumentation verwiesen (Bezugsquelle simap.ch). Bis am 14. Mai 2026 konnte die Teilnahme abgelehnt werden, bis am 18. Mai 2026 lief die Fragerunde 1 und die Angebote waren bis am 30. Juni 2026, 14.00 Uhr, digital über simap.ch einzureichen (Vi-act. 1).

B. Innert Frist gingen drei Angebote ein, u.a. der A. _____ GmbH und der B. _____ SA

C. Mit Einschreiben vom 13. August 2026 eröffnete das Baudepartement den Offerenten die Verfügung - Vergabe Bauarbeiten, BKP 379 Tankstelle (Vi-act. 7.1 - 7.3). Demgemäss wurden die Arbeiten an die B. _____ SA vergeben zum Nettopreis von Fr. 188'150.00 inkl. MwSt. Begründend wurde ausgeführt:

Gestützt auf Art. 29 und Art. 41 IVöB erfolgt die Vergabe an das vorteilhafteste Angebot. Ausschlaggebend für die Vergabe war die Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis. Bei den Konkurrenzangeboten wurden die Kosten für die Umrüstung der bestehenden Tankstellen-Tankringe im Totalpreis nicht berücksichtigt. Diese Kosten wurden im Rahmen der Angebotsprüfung ergänzt und in die Bewertung einbezogen.

D. Die A. _____ GmbH reicht beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz am 25. August 2026 fristgerecht Submissionsbeschwerde ein mit den Anträgen:

A. Materielle Anträge

1. Die Verfügung des Baudepartements des Kantons Schwyz vom 13. August 2026 (Laufnr. 2021.0244) betreffend Vergabe der Bauarbeiten BKP 379 Tankstelle beim Neubau Verwaltungs- und Sicherheitszentrum Kaltbach sei aufzuheben.
2. Die Sache sei an die Vergabestelle zurückzuweisen mit der Anweisung, eine ordnungsgemässe Angebotsbereinigung durchzuführen und die Angebote anschliessend nach den in der Ausschreibung publizierten Zuschlagskriterien neu zu bewerten.
3. Eventualiter sei die Vergabestelle anzuweisen, das Vergabeverfahren abzubrechen und die Leistung unter getrennter Beschaffung des systemgebundenen Leistungsteils neu auszuschreiben.
4. Subeventualiter, für den Fall, dass der Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin bereits abgeschlossen worden ist, sei die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung festzustellen (Art. 58 Abs. 2 IVöB).
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

B. Verfahrensankträge

6. Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Art. 54 Abs. 2 IVöB).
7. Superprovisorisch und ohne Anhörung der Gegenpartei sei der Beschwerdegegnerin bis zum Entscheid über den Antrag Ziff. 6 zu untersagen, mit der Zuschlagsempfängerin einen Vertrag über die streitgegenständliche Leistung abzuschliessen oder Vollzugshandlungen vorzunehmen.
8. Der Beschwerdeführerin sei vollständige Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren, insbesondere in:
 - das Offertöffnungsprotokoll und den Preisspiegel sämtlicher Anbieterinnen;
 - die vollständige Auswertung der Zuschlagskriterien ZK 1 (Preis, 70%), ZK 2 (Qualität, 10%) und ZK 3 (Servicevertrag, 20%) mit Benotung und Punktevergabe je Anbieterin;
 - sämtliche Protokolle einer allfälligen Angebotsbereinigung nach Art. 39 IVöB;
 - die Herleitung, Berechnung und Belege der von der Vergabestelle "ergänzten" Kosten für die Umrüstung der bestehenden Tankringe, separat je Anbieterin;
 - den Vergabeantrag bzw. Evaluationsbericht samt Beilagen;
 - die Unterlagen zur Vorbereitung der Ausschreibung, insbesondere zur Erarbeitung des Leistungstextes BKP 379 vom 4. Mai 2026 und der Kostenschätzung, sowie zu allfälligen Beratungs-, Planungs- oder Abklärungsleistungen Dritter im Vorfeld (Art. 14 IVöB).
9. Nach gewährter Akteneinsicht sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung anzusetzen.

E. Mit Verfügung vom 26. August 2025 hat der verfahrensleitende Richter der Beschwerde einstweilen bis auf Widerruf aufschiebende Wirkung erteilt. Der Vorinstanz wurde Frist zur Vernehmlassung und Akteneinreichung angesetzt; die Zuschlagsempfängerin wurde eingeladen, durch Einreichen einer Vernehmlassung dem Verfahren als Beigeladene beizutreten. Sämtliche Parteien wurden aufgefordert, zum Umfang der Einsichtnahme in die vorinstanzlichen Akten Stellung zu nehmen.

F. Am 7. September 2026 nimmt die Beschwerdeführerin Stellung zum Akteneinsichtsrecht. Am 10. September 2026 wird der Zuschlagsempfängerin die Verfügung vom 26. August 2026 mit einer neuen Frist bis 21. September 2026 erneut zugestellt, nachdem die Erstzustellung wegen fehlerhafter Adressierung scheiterte.

G. Mit Vernehmlassung vom 15. September 2026 beantragt das Baudepartement:

1. Der Beschwerde vom 25. August 2026 sei die aufschiebende Wirkung wieder zu entziehen.
2. Die Beschwerde vom 25. August 2026 sei vollumfänglich abzuweisen.

3. Alles unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin.

Mit Eingabe vom 18. September 2026 und ergänzender Stellungnahme vom 21. September 2026 nimmt die Zuschlagsempfängerin Stellung zur Akteneinsicht der Beschwerdeführerin. Eine Vernehmlassung reicht sie innert Frist keine ein, womit sie auf einen Verfahrensbeitritt als Beigeladene verzichtet.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Beschwerdeführerin beantragte mit Beschwerde vom 25. August 2026 die aufschiebende Wirkung. Mit Verfügung vom 26. August 2026 wurde diese einstweilen bis auf Widerruf erteilt (vgl. Art. 54 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; SRSZ 430.120.1] vom 15.11.2019). Die Vorinstanz beantragt vernehmlassend den umgehenden Entzug der aufschiebenden Wirkung.

Gegenstand des vorliegenden Zwischenbescheides bildet allein der vorinstanzliche Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung. Mithin ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

1.2 Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden (§ 42 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974). Das Nämliche gilt für den von der Vorinstanz beantragten Entzug der aufschiebenden Wirkung. Nachdem die für das öffentliche Beschaffungswesen zuständige Gerichtskammer III zeitnah tagt, ist über den Antrag in Kammerbesetzung zu befinden (vgl. betreffend die konkurrierende Zuständigkeit nach § 23 Abs. 2 VRP; VGE III 2014 2 vom 7.1.2014 E. 1.5 mit Hinweis auf EGV-SZ 1982 Nr. 1 E. 2).

2.

2.1 Die Submissionsbeschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 54 Abs. 1 IVöB). Auf Gesuch hin kann das Gericht die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 54 Abs. 2 IVöB). Vorliegend erfolgte die Erteilung einstweilen bis auf Widerruf, nachdem die Beschwerdeführerin die aufschiebende Wirkung mit begründeter Beschwerde vom 25. August 2026 beantragt hatte.

2.2 Einer Beschwerde kann keine aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist. Mit diesem Erfordernis soll verhindert werden, dass offensichtlich unbegründete Rechtsmittel dazu verwendet werden, die Durch-

führung einer Beschaffung hinauszuzögern (BEZ 2001, Nr. 39 E. 3c; Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1342).

Das Kriterium der ausreichenden Begründung verlangt eine prima-facie-Würdigung der materiellen Rechtslage (Urteil BGer 2C_951/2019 vom 16.7.2020 E. 4.2). Diese Würdigung erfolgt - praxisgemäss und soweit der Mangel nicht geradezu offensichtlich ist - nicht unmittelbar nach Eingang der Beschwerde, sondern nach einstweiliger Erteilung der aufschiebenden Wirkung bis auf Widerruf hin auf entsprechenden Antrag zum Entzug der aufschiebenden Wirkung. Dem Antrag auf Entzug ist - i.d.R. ohne weiteren Schriftenwechsel (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 IVöB) - statt zu geben, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten oder sie abzuweisen ist (VGE III 2024 6 vom 25.1.2024 E. 2.2).

2.3

2.3.1 Sind hingegen Erfolgchancen der Beschwerde vorhanden oder bestehen darüber Zweifel, bedarf es einer Interessenabwägung aufgrund einer summarischen Beurteilung der im Zeitpunkt des prozessualen Entscheids überblickbaren Rechts- und Sachlage (VGE III 2023 76 vom 25.5.2023 E. 2.3.1 mit Verweis auf VPB 66.37 E. 2e; BEZ 2001, Nr. 39 E. 3a). Es gilt dabei einerseits zu beachten, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erwähnten Verwirklichung eines ausreichenden Rechtsschutzes dient. Ausgangspunkt ist mithin die Gewährung des effektiven Rechtsschutzes und die Verhinderung von Zuständen, die das Rechtsmittel illusorisch werden lassen (vgl. VPB 69.80 E. 2c; VPB 66.37 E. 2c). Dem Interesse der Auftraggeberin ist dabei nicht von vornherein ein stärkeres Gewicht beizumessen (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 1341). Wird die aufschiebende Wirkung nicht erteilt (oder wird sie entzogen) und ist der Vertrag bereits abgeschlossen, ist nämlich nurmehr ein Feststellungsentscheid möglich (Art. 58 Abs. 2 IVöB; BEZ 2001, Nr. 39 E. 3a). Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Vergabestelle bei der Beurteilung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zusteht, in welchen das Gericht, dem keine Überprüfung der Angemessenheit des Entscheids zusteht (Art. 56 Abs. 4 IVöB), nicht eingreift (BEZ 2001, Nr. 39 E. 3c). Gleiches gilt analog auch bei der Festlegung und Auswertung der Eignungskriterien (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 557 und 564; EGV-SZ 2003 B. 1.3).

2.3.2 Der Umstand, dass die aufschiebende Wirkung nicht von Gesetzes wegen gilt, gebietet nicht, die aufschiebende Wirkung nur ausnahmsweise zu gewähren. Vielmehr bedarf es einer individuellen Prüfung (BEZ 1999, Nr. 9 E. 1c; VPB 66.37 E. 2c; BR 4/99, S. 149 Nr. S 53). Dabei soll aber die aufschiebende Wirkung nur bei Vorliegen guter Gründe gewährt werden, kommt doch dem öffentlichen Inter-

esse an einer möglichst raschen Umsetzung des Vergabeentscheides von Vorneherein einiges Gewicht zu (vgl. Verfügung BGer 2C_717/2020 vom 6.10.2020).

2.3.3 Das öffentliche Interesse ist vornehmlich in einer möglichst verzögerungsfreien Beschaffung zu sehen. Soweit zeitliche Dringlichkeit geltend gemacht wird, darf darauf in der Regel nur abgestellt werden, wenn sich diese aus äusseren Umständen ergibt und nicht der eigenen unzureichenden Zeitplanung der vergebenden Instanz zuzuschreiben ist (Urteil BGer 2C_434/2010 vom 11.6.2010 E. 3.2; BEZ 2001, Nr. 39 E. 3b). Schon bei der Planung ist zu bedenken, dass gegen den Zuschlag ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, dem gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung erteilt wird (BR 4/99, S. 149, S. 53). Beschaffungsgeschäfte samt Durchführung des eigentlichen Submissionsverfahrens sind nach Möglichkeit langfristig genug zu planen (Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 1328; VPB 62.79 E. 3c; betr. zeitliche Dringlichkeit siehe auch EGV-SZ 2005 B 1.4 und 1.5). Andererseits kann auch einer selbstverschuldeten Dringlichkeit das öffentliche Interesse nicht per se abgesprochen werden; vielmehr gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob ein über die Interessen der Vergabestelle hinausreichendes öffentliches Interesse an der verzögerungslosen Beschaffung vorliegt (Urteil BGer 2C_327/2020 vom 7.7.2020 E. 6.2).

2.3.4 Die Interessen einer beschwerdeführenden Partei liegen in der Chancenerhaltung im Hinblick auf den Zuschlag, die des Zuschlagsempfängers in einem baldigen Vertragsabschluss (BEZ 1999, Nr. 2 E. 1c; zur aufschiebenden Wirkung im Submissionsverfahren: VGE 1024/05Z vom 30.6.2005 E. 2). Diesbezüglich hält die bundesgerichtliche Praxis fest, dass dieses wirtschaftliche Interesse der Beschwerde führenden Partei für sich allein zur Gewährung der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich nicht genügt, ausser wenn bei provisorischer Einschätzung eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Gutheissung der Beschwerde spricht oder wenn Umstände aufgezeigt werden, welche klar gegen die im Submissionsverfahren grundsätzlich zu vermutende Dringlichkeit bei der Umsetzung des Vergabeentscheides sprechen (Verfügungen BGer 2C_717/2020 vom 6.10.2020; 2C_1086/2017 vom 17.1.2018 E. 3.2; 2C_994/2016 vom 17.11.2016 E. 2.1).

2.4 Es gilt damit in einem ersten Schritt eine prima-facie-Würdigung der Eintretensvoraussetzungen und der materiellen Rechtslage vorzunehmen. Ergibt diese, dass auf Nichteintreten oder Abweisung der Beschwerde zu befinden ist, ist dem Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung statt zu geben. Andernfalls ist in einem zweiten Schritt die erwähnte Interessenabwägung vorzunehmen und dem Antrag dann statt zu geben, wenn das öffentliche Interesse am raschen Vollzug

des Vergabeentscheides überwiegt (vgl. auch Urteil BGer 2C_199/2026 vom 4.6.2026 E. 3.2.1).

3. Was die Sachurteilsvoraussetzungen anbelangt, so kann festgehalten werden:

3.1 Gegen Verfügungen der Vergabebehörde wie u.a. die Ausschreibung, den Zuschlag, den Verfahrensabbruch oder Verfahrensausschluss (vgl. Art. 53 Abs. 1 IVöB) kann innert 20 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 IVöB).

Die Zuschlagsverfügung des Baudepartementes datiert vom 13. August 2026 und wurde der Beschwerdeführerin am 14. August 2026 zugestellt (was seitens Vorinstanz unbestritten blieb). Die Beschwerdeführerin reichte ihre Beschwerde am 25. August 2026 ein und damit innert der 20tägigen Beschwerdefrist. Die Beschwerde wurde ebenso beim hierfür zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich mit einer Begründung eingereicht, was seitens der Vorinstanz nicht bestritten ist.

Die Vorinstanz macht indes geltend, die Beschwerdeführerin trage ihre Rügen verspätet vor, sie habe ihr Beschwerderecht verwirkt. Was sie gegen die Vergabeverfügung vorbringe, hätte sie bereits gegen die Ausschreibung vortragen müssen, was sie unterlassen habe. Sie könne nicht den Zuschlag abwarten und dann Rügen vorbringen, welche bereits gegen die Ausschreibung hätten eingewendet werden müssen.

3.2

3.2.1 Mit Beschwerde anfechtbar ist die Ausschreibung eines Auftrages (Art. 53 Abs. 1 lit. a IVöB). Rechtsprechungsgemäss gehören zur Ausschreibung auch die Unterlagen, die zusammen mit der Ausschreibung abgegeben werden, was neu in Art. 53 Abs. 2 IVöB ausdrücklich geregelt ist: Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden. Diese Regelung dient dem Beschleunigungsgebot; Unregelmässigkeiten in der Ausschreibung oder in den Unterlagen sollen unverzüglich korrigiert werden, und Wiederholungen eines ganzen Verfahrens infolge der Aufhebung eines Zuschlagsentscheids wegen Mängeln in den Ausschreibungsunterlagen möglichst vermieden werden. Allerdings wird dieser Grundsatz, der eine Verwirkung des Beschwerderechts bei nicht rechtzeitiger Anfechtung der Ausschreibungsunterlagen bedeutet, vom Bundesgericht insofern relativiert, als die Rügeobliegenheit und der Ausschluss dieser Rügen in einem späteren Verfahrensstadium nur für Unregelmässigkeiten gelten, welche die Parteien tatsächlich

festgestellt haben oder bei gebotener Aufmerksamkeit hätten feststellen müssen (vgl. EGV-SZ 2020 B 11.1; EGV-SZ 2017 B 11.1 je mit weiteren Hinweisen).

3.2.2 Gemäss Beschwerdeführerin vereint der Leistungsgegenstand zwei Leistungen, die sachlich nichts miteinander zu tun haben, nämlich den Bau einer neuen Tankstelle im Kaltbach und die Erweiterung/Umrüstung des bestehenden Tankrings mit drei Standorten. Diese Bündelung wirke sich einseitig aus. Für den bisherigen Lieferanten sei der zweite Leistungsteil eine blosser Erweiterung der eigenen, ihm vertrauten Installation; eine Umrüstung entfalle für ihn. Jeder andere müsse die Variante B wählen und damit zusätzlich die Umrüstung dreier fremder Bestandesanlagen einrechnen. Der Wettbewerb sei damit von vornherein zugunsten einer einzigen Anbieterin vorgezeichnet; kein Mitbewerber könne diesen Nachteil durch eigene Leistung ausgleichen. Verstärkt werde dies noch durch die Ausgestaltung der Varianten. Der Titel der Position bezeichne zwar "Profleet System TSG-Tokheim" oder gleichwertig. Der Fliesstext knüpfe die Variante B jedoch ausdrücklich an die Bedingung, dass die Anbieterin Profleet "nicht anbieten kann". Wer ein gleichwertiges System offeriere, werde damit nicht als gleichwertige Anbieterin behandelt, sondern als Anbieterin zweiter Wahl, die einen Ausweichvorschlag einreiche.

Das Angebotsformular BKP 379 Tankstelle verweist bezüglich Leistungsverzeichnis zum einen auf das Deckblatt mit Angebot BKP 379 Tankstelle und zum andern auf den Leistungstext BKP 379 Tankstelle (Vi-act. 2.2). Auf dem Deckblatt sind Angebote zur Tankstelle (Pos. 1.1a, 1.1b, 1.2, 1.3, 1.4), zum Tankautomat (Pos. 2.1 Variante A, Pos. 2.2 Variante B) sowie zum Servicevertrag (Pos. 3.1, 3.2) zu machen (Vi-act. 2.1). Auch der Leistungstext unterscheidet die drei Kapitel Tankstelle, Varianten Tankautomaten sowie Servicevertrag (Vi-act. 2.3). Betreffend Varianten Tankautomaten wird ausgeführt, die Bauherrschaft behalte sich die Option vor, nicht vom System des Herstellers Tokheim abhängig zu sein und auch anderen Anbietern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe einzuräumen. Der Unternehmer [habe] die Möglichkeit, zusätzlich zur Variante A bei Variante B eine Unternehmervariante einzureichen. Variante A sei auszufüllen, sofern der Unternehmer den Tankautomaten „Profleet System TSG-Tokheim“ anbieten könne. Falls der Anbieter die Erweiterung des Tankrings mit den Tankautomaten „Profleet System TSG-Tokheim“ nicht anbieten könne, bestehe die Möglichkeit, in Variante B das eigene Tankautomatensystem zu offerieren. Weiter ergibt sich aus dem Leistungstext zu Variante B, dass alle Kosten für alle notwendigen Anpassungen und Umrüstungen an den bestehenden drei Standorten eingerechnet werden müssen; bei Variante A ist festgehalten, es müssten alle Kosten aller drei bestehenden Standorte eingerechnet werden, falls das Software-Update Umrüstungen benötige.

Damit aber ergibt sich das, was die Beschwerdeführerin als Unrechtmässigkeit rügt, bereits zweifelsfrei aus der Ausschreibungsunterlage. So weist das Deckblatt klar die drei Positionen Tankstelle, Tankautomat sowie Servicevertrag auf und eben diese Leistungen werden auch im Leistungstext beschrieben. Aus der Ausschreibungsunterlage erhellt klar, dass ein Gesamtangebot für diese drei Leistungen einzureichen ist. Soweit die Beschwerdeführerin nun vorträgt, es handle sich um zwei Leistungen, die sachlich nichts miteinander zu tun hätten, und bei der Leistung Tankautomaten würde der bisherige Lieferant unrechtmässig bevorzugt, so ergibt sich dieser Vorwurf (unabhängig, ob berechtigt oder nicht) bereits aus den Ausschreibungsunterlagen. Eine Unklarheit diesbezüglich bestand nicht und es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Rüge für die Beschwerdeführerin erst nach der Zuschlagserteilung hätte erkennbar werden sollen. Damit aber ist die Kernrüge der Beschwerde, der Leistungsgegenstand sei zulasten des Wettbewerbs ausgestaltet worden, verspätet vorgetragen. Sie hätte - bei prima-facie-Würdigung der Rüge - bereits gegen die Ausschreibung geltend gemacht werden müssen.

3.2.3 Das Nämliche gilt, soweit die Beschwerdeführerin eine Vorbefassung rügt, weil sich aus der Ausschreibungsunterlage ergebe, dass vertiefte Kenntnis der bestehenden Anlagen vorhanden sein müssen. Die Angaben der Ausschreibung würden erkennbar aus dem Betrieb und Unterhalt des bestehenden Systems stammen, weshalb der Verdacht bestehe, dass die Zuschlagsempfängerin als Lieferantin dieses Systems vorbefasst sei. Auch diese Rüge hätte die Beschwerdeführerin bereits in einer Beschwerde gegen die Ausschreibung vortragen müssen, bringt sie doch selber vor, diese Erkenntnis bzw. dieser Verdacht ergebe sich aus der Ausschreibungsunterlage. Bei summarischer Prüfung ist daher auch diese Rüge verspätet.

3.2.4 Soweit die Beschwerdeführerin jedoch rügt, die Vorinstanz habe im Rahmen der Auswertung der Angebote keine rechtskonforme Angebotsbereinigung vorgenommen, publizierte Zuschlagskriterien nicht angewendet und die Begründungspflicht verletzt, handelt es sich allesamt um Rügen, welche im Rahmen der Anfechtung der Zuschlagsverfügung vorgetragen werden können. Diesbezüglich ist das Beschwerderecht nicht verwirkt.

3.3 Weitere Sachurteilsvoraussetzung ist die Beschwerdelegitimation. Sie setzt bei der Submissionsbeschwerde nicht nur voraus, dass die Partei von der angefochtenen Verfügung direkt betroffen ist (etwa weil sie sich durch die Offertstellung am Verfahren beteiligt hat), sondern gemäss Rechtsprechung darüber hinaus auch, dass die Stellung der Beschwerde führenden Partei durch eine Beschwerdegutheissung unmittelbar beeinflusst wird in dem Sinne, dass sie effektiv Chan-

cen auf den Zuschlag hat (vgl. VGE III 2023 71 vom 15.5.2023 E. 3; VGE III 2022 189 vom 29.3.2023 E. 1.2 f.; VGE III 2019 46 vom 24.4.2019 E. 1.3.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch BGE 141 II 14 E. 5). Zeigen Zwischenergebnisse der gerichtlichen Beurteilung auf, dass keine Chancen für einen Zuschlag an die Beschwerde führende Partei mehr bestehen, werden die noch nicht beurteilten Rügen praxismässig nicht weiter beurteilt (vgl. VGE III 2008 241 vom 30.1.2009 E. 2.1, mit Hinweisen u.a. auf VGE 1053-1055/02 vom 17.4.2003 E. 1b, Robert Wolf, Die Beschwerde gegen Vergabeentscheide - Eine Übersicht über die Rechtsprechung zu den neuen Rechtsmitteln, in: ZBI 2003, S. 1 ff. v.a. S. 11 f.).

Sollte die Beschwerdeführerin mit der Rüge einer nicht rechtskonform durchgeführten Angebotsvereinigung oder mit der Rüge der Nichtanwendung der publizierten Zuschlagskriterien durchdringen, so kann die Möglichkeit bestehen, dass ihr der Zuschlag zu erteilen ist; zumindest ist dies im Rahmen der vorliegenden summarischen Prüfung nicht ausgeschlossen, weshalb für das vorliegende Zwischenbeschreibungsverfahren auch die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

3.4 Im Rahmen der prima-facie-Würdigung sind die Sachurteilsvoraussetzungen damit (teilweise) als erfüllt zu betrachten, womit auf die Beschwerde (teilweise) einzutreten ist. In einem nächsten Schritt ist die materielle Rechtslage summarisch zu prüfen.

4. Einzugehen ist im Rahmen der nachfolgenden prima-facie-Würdigung nur auf die Rügen, die nicht verspätet vorgetragen wurden, d.h. die Verletzung der Begründungspflicht, Nichtanwendung der publizierten Zuschlagskriterien sowie unterlassene Angebotsvereinigung trotz aktenkundigem Klärungsbedarf.

4.1

4.1.1 Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Begründungspflicht. Die angefochtene Verfügung lasse diverse Fragen bzw. Antworten offen (Höhe der Aufrechnung, Grundlage/Ermittlung der Aufrechnung, Berücksichtigung Preis Position 2.2, Punktezahle der Anbieterinnen für die drei Zuschlagskriterien). Gemäss Begründung sei die Kostenaufrechnung Grund für die Rangfolge. Gerade diese Grundlage werde aber nicht offengelegt. Eine sachgerechte Anfechtung sei ohne Akteneinsicht nicht möglich.

4.1.2 Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen (Art. 51 Abs. 2 IVöB). Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters, den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots sowie die massgebenden Merkmale und Vorteile des

berücksichtigten Angebots (und ein hier nicht einschlägiger Punkt; vgl. Art. 51 Abs. 3 IVöB).

4.1.3 Die angefochtene Verfügung nennt die Verfahrensart (Einladungsverfahren), die Zuschlagsempfängerin (B. _____ SA) und deren Angebotspreis (Fr. 188'150 inkl. MwSt.). Als Begründung wird ausgeführt, ausschlaggebend sei das Zuschlagskriterium Preis gewesen; bei den Konkurrenzangeboten seien die Kosten für die Umrüstung der bestehenden Tankstellen-Tankringe im Totalpreis nicht berücksichtigt worden; diese Kosten seien im Rahmen der Angebotsprüfung ergänzt und in die Bewertung einbezogen worden (vgl. Ingress Bst. C).

Damit aber erfüllt die angefochtene Verfügung die Vorgabe einer summarischen Begründung. Gemäss Zusammenzug der Auswertung der Zuschlagskriterien erzielte die Zuschlagsempfängerin beim Preis deutlich am meisten Punkte. Beim Zuschlagskriterium Qualität erzielten alle die gleiche Punktzahl (50) und beim Servicevertrag erzielte die Zuschlagsempfängerin am wenigsten Punkte. Damit aber ist die Begründung, ausschlaggebend sei der Preis, korrekt. Korrekt ist ebenso, dass für die Bewertung des Preises die Kosten Pos. 2.2 aufgerechnet worden sind, womit auch diese Information schlüssig ist. Im Rahmen vorliegender prima-facie-Würdigung kann keine Verletzung der Begründungspflicht erkannt werden.

4.2

4.2.1 Die Beschwerdeführerin betont, gemäss Ausschreibungsunterlage seien drei Zuschlagskriterien definiert worden (Preis, 70%; Qualität, 10%; Servicevertrag, 20%). Dies sei bindend. Die angefochtene Verfügung stütze den Zuschlag ausschliesslich auf den Preis, die weiteren Kriterien würden mit keinem Wort erwähnt. Entweder seien diese zwei Kriterien nicht bewertet worden oder die Verfügung verschweige einen wesentlichen Teil der Entscheidungsgrundlage.

4.2.2 Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, dass die in der Ausschreibung publizierten Zuschlagskriterien verbindlich sind. Aus der Offertanalyse (Vi-act. 6) ergibt sich denn auch, dass alle drei Kriterien ausgewertet wurden. Bei der Qualität erhielten alle drei Angebote 50 Punkte. Beim Servicevertrag erzielte die Beschwerdeführerin 100 Punkte gegenüber der Zuschlagsempfängerin mit 62 Punkten. Diese Differenz machte die Zuschlagsempfängerin mit dem tieferen Preis mehr als wett, indem sie hier über 95 Punkte mehr erzielte. Mithin wurden alle Zuschlagskriterien ausgewertet und auch die Begründung (wonach der Preis den Ausschlag gab) ist korrekt. Damit erweist sich auch diese Rüge bei summarischer Prüfung als unbegründet.

4.3

4.3.1 Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe eine nicht rechtskonforme Angebotsbereinigung durchgeführt. Wo die Vergleichbarkeit der Angebote ohne Bereinigung nicht hergestellt werden könne, verdichte sich die Möglichkeit zur Angebotsbereinigung zur Pflicht: Ohne vergleichbare Grundlage lasse sich das vorteilhafteste Angebot nach Art. 41 IVöB nicht ermitteln. Sie habe in ihrem Angebot ausdrücklich festgehalten, zu den drei bestehenden Standorten lägen sehr wenige Angaben vor (Anzahl Tanks, Zapfsäulen); sie habe eine Annahme getroffen. Damit habe sie den Klärungsbedarf deutlich offengelegt, was der Vorinstanz mit der Offertöffnung bewusst war. Die Vorinstanz habe nicht reagiert, kein Bereinigungsgespräch geführt, keine Mengen nachgeliefert, die Annahmen nicht überprüft, ihr keine Gelegenheit gegeben, ihre Position auf verbindlicher Grundlage zu präzisieren. Stattdessen habe die Vorinstanz nach eigener Darstellung im Rahmen der Angebotsprüfung eigene Kosten "ergänzt" und diese in die Bewertung einbezogen. Damit sei ihr Angebot nicht anhand der eigenen Preise bewertet worden, sondern anhand verwaltungsinterner Schätzung, die ihr nie zur Kenntnis gebracht worden sei. Eine einseitige Kostenaufrechnung ohne Kontakt zur betroffenen Anbieterin und ohne Protokoll sei keine Bereinigung im Sinne von Art. 39 IVöB, sondern deren Gegenteil. Sie verletze die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nach Art. 11 IVöB sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör. Erschwerend komme hinzu, dass die Position 2.2 im Leistungsverzeichnis als gesonderte Variantenposition ausgestaltet gewesen sei und nicht in die Eingabesumme einzurechnen war. Mit einem Einbezug habe sie die Vergleichsbasis geändert, was mit allen Anbieterinnen vorgängig und gleichermassen hätte mitgeteilt werden müssen.

4.3.2 Die Vorinstanz macht vernehmlassend geltend, es habe gar kein Bedarf für eine Bereinigung bestanden, da die Angebote nicht geklärt und nicht vergleichbar gemacht werden mussten; die Beschwerdeführerin habe alle drei Leistungen (Tankstelle, Tankautomaten, Servicevertrag) offeriert. Da die Einbindung des von der Beschwerdeführerin offerierten Produkts in den Tankring nur mit der Umrüstung des bestehenden Tankrings möglich wäre, sei (wie in der Ausschreibung vorgesehen) der hierfür von der Beschwerdeführerin selbst angegebene Betrag von Fr. 43'243.30 (exkl. Konditionen und MwSt.) in deren Angebot eingerechnet worden. Damit handle es sich nicht um eine einseitige Kostenaufrechnung, sondern um das Vorgehen gemäss Ausschreibung. Aus dem Leistungsbeschrieb habe sich sehr wohl ergeben, dass die Positionen 2.1 oder 2.2 in die Eingabesumme einzurechnen gewesen seien.

Die Ausführung der Vorinstanz ist bei summarischer Prüfung schlüssig. Zu offerieren waren die Tankstelle, die Tankautomaten (sowie ein Servicevertrag). Bei den Tankautomaten wurden zwei Varianten zur Verfügung gestellt, wobei eine offeriert werden musste. Entsprechend sind die Angebote Tankstelle und Tankautomaten (Variante A oder Variante B) zusammenzuzählen und die Summe ergibt das eigentliche Angebot. Bei der Zuschlagsempfängerin, welche Variante A offerierte, wurde zur Offerte Tankstelle entsprechend die Pos. 2.1 (Variante A) addiert und bei der Beschwerdeführerin, welche Variante B offerierte, wurde zur Offerte Tankstelle entsprechend die Pos. 2.2 (Variante B) addiert. Hierfür bedarf es keiner Bereinigung. Bleibt anzumerken, dass in keiner Offerte die Pos. 1.4 (Saugleitung Notstromaggregat) berücksichtigt wurde. Bei summarischer Prüfung erweist sich somit auch die Rüge der nicht rechtskonform durchgeführten Bereinigung als unbegründet.

5. Erweist sich die Beschwerde bei summarischer Prüfung der materiellen Sach- und Rechtslage als unbegründet, besteht für die aufschiebende Wirkung der Beschwerde kein Raum (vgl. oben E. 2). Es kann damit sowohl die Prüfung der weiteren Rügen als auch die Vornahme einer Interessenabwägung unterbleiben. Vielmehr ist dem Antrag der Vorinstanz auf Entzug der einstweilen bis auf Widerruf erteilten aufschiebenden Wirkung stattzugeben.

6. Der Beschwerdeführerin wird mit diesem Zwischenbescheid die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 15. September 2026 sowie die Eingabe der Zuschlagsempfängerin vom 18. September 2026 und die Ergänzung vom 21. September 2026 zugestellt.

7. Die Beschwerdeführerin erhält zusätzlich die von der Vorinstanz als nicht vertraulich bezeichneten Original-Akten Vi-act. 1 bis 3 und 5 bis 8, wobei 6 [Offertanalyse] teilweise geschwärzt ist sowie Vi-act. 4.2.1 - 4.2.4 (eigene Offerte). Nicht zugestellt werden die Offerten der anderen Anbieterinnen (Vi-act. 4.1 und 4.3).

8. Es wird ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Die Beschwerdeführerin hat die Replik dem Gericht bis spätestens 16. Oktober 2026 einzureichen. Im Unterlassungsfall wird Verzicht angenommen. Sollte die Beschwerdeführerin an der Beschwerde nicht festhalten, wäre dies dem Gericht so rasch als möglich mitzuteilen.

9. Über die Kosten- und Entschädigungsfolge dieses Zwischenbescheides wird mit der Hauptsache befunden.

10. Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist gemäss Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig. Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde zulässig (Art. 93 Abs. 1 BGG), wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen unbedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Des Weiteren ist zu beachten, dass dieser Entscheid betreffend aufschiebende Wirkung nur in dem Umfang beim Bundesgericht angefochten werden kann, als in der Hauptsache der Beschwerdeweg ans Bundesgericht offensteht (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 1354).

Über die Anfechtbarkeit dieses Zwischenbescheides hat im Falle eines Weiterzuges das Bundesgericht zu entscheiden. Wenn dieser Zwischenbescheid, um allen Eventualitäten gerecht zu werden, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen wird, können die Parteien hieraus im Falle eines Weiterzuges folglich nichts zu ihren Gunsten herleiten.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
2. Es wird ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Die Beschwerdeführerin hat die Replik bis spätestens 16. Oktober 2026 einzureichen; im Unterlassungsfall wird Verzicht angenommen.
3. Über die Kosten- und Entschädigungsfolge wird mit der Hauptsache entschieden.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden, wenn der staatsvertragliche Schwellenwert überschritten ist und soweit sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 42 und 82 ff., insbesondere Art. 83 lit. f des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG). Bei gleichzeitiger ordentlicher Beschwerde sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

5. Zustellung an:
 - die Beschwerdeführerin (R; unter Beilage der Akten gemäss Erwägung 7)
 - die Vorinstanz (EB)
 - die Zuschlagsempfängerin (R; nur Rubrum und Dispositiv).

Schwyz, 24. September 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 24. September 2026